

Skatclub Kehl, im DSKV e.V.

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründung

1. Der Verein führt den Namen **Skatclub Kehl** und ist Mitglied im DSKV e.V. (Deutscher Skatverband e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Kehl am Rhein (77694)
3. Als offizieller Gründungstag gilt der 01.10.1983 (inoffiziell 01.01.1975)
4. Als Gründungsmitglieder werden genannt:
 - a. Anton Schweizer
 - b. Volker Wintz
 - c. Friedrich Eisen
 - d. Erhard Siehl

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist die Vertretung aller Skatspieler/innen im Bereich der Stadt Kehl und Umgebung
2. Zweck des Vereins ist die Brauchtumpflege des deutschen Skatspiels als ältestes und traditionsreichstes deutsches Kartenspiel, sowie die Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspieles auf Vereinsebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Aufgaben des Vereins sind:
 - a. Die Ausrichtung von Skatwettkämpfen zu Pokal- und Vereinsmeisterschaften.
 - b. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
 - c. Teilnahme an Turnieren, Ligen und Meisterschaften auf Verbands- und Landesebene.
 - d. Ausrichten von öffentlichen Skatturnieren.
 - e. Veranstaltungen von geselligen Zusammenkünften und Ausflügen (grundsätzlich auch mit der Familie des Mitglieds).
 - f. Förderung der Jugendarbeit.
 - g. Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Skatclub Kehl sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind alle dem Verein ordnungsgemäß angeschlossenen Personen
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber der Vorstandschaft.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat jedoch das Recht eine Mitgliederversammlung zu beantragen und seine Einwände gegen die Neuaufnahme vorzutragen. Nach Unterbreitung der Gründe, die gegen das betroffene Mitglied sprechen, entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung über den Verbleib des Mitgliedes im Verein. (Siehe § 20)
3. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Mitglied kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
5. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag der Vorstandschaft, ernannt. Eine Zahlungsbefreiung am Spielabend gibt es jedoch nicht.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch,
 - a. Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand)
 - b. Tod eines Mitglieds.
 - c. Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.
 - d. Ausschluß.
2. Eine Kündigungsfrist innerhalb des laufenden Jahres gibt es nicht, außer zum Jahresende, hier ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Satzungen des Vereins sind jedoch zu berücksichtigen. (Siehe Auszahlung der Gelder, § 26 Abs. 6 und 7)
3. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d. wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens, oder aus sonstigen Gründen, die die Disziplin des Vereins berühren.
 - e. bei unbegründet langem Fernbleiben der Spielabende (Desinteresse) zu Gunsten neuer; williger Mitglieder.
4. Das Jahreslimit der gespielten Punkte zur Vereinsrangliste/Pokal beträgt 15.000 Punkte. Wer bei Jahresende diese Punktzahl nicht erspielt hat, **kann** aus der Aktivmitgliederliste gestrichen werden. (Siehe § 6 Abs. 3 e) Es erfolgt keine Meldung mehr beim DSKV und das Mitgliederkonto wird ausbezahlt und aufgelöst. Die Pässe werden der VG-Geschäftsstelle übergeben. Eine Weiterführung als Passiv-Mitglied ist möglich, wenn der Antrag bis zum 31.01. des folgenden Jahres und eine Bezahlung von 25 Euro Beitrag vorliegt. Bei Neumitgliedern aus dem jeweiligen Jahr wird ab dem Eintrittsdatum eine prozentuale Punktzahl zu Grunde gelegt. Als Ausnahmesituation werden nur langwierige Krankheit oder Umzug außerhalb eines Bereiches von 100 km akzeptiert. Passivmitglieder werden beim Clubabend wie Gäste gewertet.
5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Das Mitglied hat die Möglichkeit zur persönlichen Rechtfertigung. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Auslagen, die aus besonderen Gründen ehrenamtlich entstehen, können durch den Verein erstattet werden.
4. Eine finanzielle Förderung oder Änderung der Beträge, die durch eventuell auswärtige Spiele entstehen, erfolgt nur mit Genehmigung des Vorstandes, eventuell in Verbindung mit einer Mitgliederversammlung, wenn die Beträge 300 Euro einmalig übersteigen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die im Verein festgelegten Zahlungen rechtzeitig zu leisten.
3. Durch eventuell kostenlosen Arbeitseinsatz, Aktivitäten des Vereins zu unterstützen.
4. Die Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und durchzuführen.
5. Dafür Sorge zu tragen, daß sie auf den Sitzungen des Mittelbadischen Skatverbandes e.V. ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Grundgebühr und sonstiger Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

III. **Organe des Skatclub Kehl**

§ 10 Organe

1. Organe des Skatclub Kehl sind:
 - a. das Präsidium (Vorstandschaft).
 - b. die Mitgliederversammlung.

IV. **Die Mitgliederversammlung**

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des Vereins. Sie findet alle zwei Jahre, nach der 1. Serie der Vereinsmeisterschaft und dem Mittagessen statt, und wird durch das Präsidium einberufen (In der Regel am 01.11. des lfd Jahres).
Aus besonderen Gründen kann die HV auch jedes Jahr einberufen werden.
2. Die Einberufung hat schriftlich (EMail) unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen.

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums.
 - b. den ordentlichen Mitgliedern.
 - c. den Ehren- und fördernden Mitgliedern.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 **Stimmrecht**

1. Auf jeden Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1 a - c) entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im Verein entsteht, ist unzulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche haben die Möglichkeit ihre Stimme über den Spielleiter der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

§ 14 **Aufgaben**

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums.
2. Der Beschlußfassung unterliegen,
 - a. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums **alle zwei Jahre**.
 - c. Änderung der Satzung.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e. Beschluß über form- und fristgerecht gestellte Anträge.
 - f. Festsetzung der Höhe der Beiträge.
 - g. Beschluß über den endgültigen Verbleib oder Ausschluß von Mitgliedern im Verein.
 - h. Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.

§ 15 **Anträge**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder, sowie das Präsidium einbringen.
2. Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.

§ 16 **Beschlußfassung**

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 17 **Geschäftsordnung**

1. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 **Wahlordnung**

1. Die Satzung des Vereins gebietet die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Die Wahlordnung regelt die Durchführung dieser Wahlen.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung, das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Recht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
3. Für die Entlastung des Präsidiums und die Wahl des Präsidenten, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit, einen Wahlleiter. Zur Unterstützung des Wahl- und Versammlungsleiters, kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit zwei Wahlhelfer wählen. Die Wahlhelfer sind an die Weisungen des Wahl- oder Versammlungsleiters gebunden. Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten kann auf Antrag gebilligt werden, daß der Wahlleiter auch für die Dauer der übrigen Wahlen, die Versammlung führt.
4. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Sind mehrere Kandidaten benannt, oder wird es beantragt, so ist die betreffende Wahl geheim.

5. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält (Zweidrittelmehrheit). Kann kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich, wobei die relative Mehrheit zur endgültigen Wahl genügt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
6. Unverzüglich nach Abschluss jeder Wahl, hat der Wahlleiter mit seinen Helfern die Auszählung der Stimmen vorzunehmen, und deren Ergebnisse bekanntzugeben. Die Feststellung der Ergebnisse ist als Anlage zu der zu fertigenden Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung zu nehmen.
7. Einspruch gegen die Wahl kann nach Bekanntgabe des Ergebnisses unmittelbar beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Wird festgestellt, daß bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so ist der Wahlvorgang für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Wahl annimmt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
9. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die nicht für den Wahlgang bestimmt sind.
 - b. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig ergibt.
 - c. die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
10. Die für einen Wahlgang gedachten Stimmzettel, sind vom Wähler doppelt zu falten und in die Wahlurne zu werfen. Der Wähler kann sich einen neuen Stimmzettel geben lassen, wenn der für einen Wahlgang bestimmte Zettel falsch ausgefüllt wurde oder sonst Anlaß zur Beanstandung geben würde.

§ 19 **Protokoll**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages beim Präsidium einzuberufen, wenn a. das Präsidium die Einberufung beschließt, oder
 - b. mindestens fünf ordentliche Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen, oder
 - c. ein ausgeschlossenes Mitglied die Einberufung beantragt.
2. Die Bestimmungen von § 11 bis 19 finden sinngemäß Anwendung.

V. Das Präsidium

§ 21 **Zusammensetzung**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. Präsident (1. Vorsitzender)
 - b. Vizepräsident (2. Vorsitzender)
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Spielleiter
 - f. Pressewart (zuständig für Öffentlichkeitsarbeit)
 - g. Damenreferentin (nur bei mehr als sieben weiblichen Mitgliedern)
 - h. 3 Beisitzer
2. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der zweijährigen Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium ein Präsidiumsmitglied kommissarisch eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist. Präsidiumsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder mit Passivstatus oder nur Zweitmeldung im Verein können nicht gewählt werden.

§ 22 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des Vereins, bestimmt Planung und Zielsetzung. Es handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist außerdem zuständig für,
 - a. Ausrichtung interner Wettkämpfe und Meisterschaften.
 - b. Förderung der Jugendarbeit.
 - c. Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Mitgliederversammlung oder der Deutsche Skatverband überträgt.
 - d. eventuelle Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Skatverbandes.
3. Änderung der Satzung (ohne Zweck) kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder vom Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.

§ 23 Vertretung

1. Der Verein wird vom Präsidenten und/oder dem Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des eigentlichen Präsidiums vertreten. Das eigentliche Präsidium im Sinne § 26 BGB besteht aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Spielleiter und Schriftführung. Der Präsident führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 24 Beschlußfassung und Beschlüsse

1. Das Verfahren der Beschlußfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Vereinsinterne Bestimmungen und Regelungen

§ 25 Der Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb an Spielabenden und an Vereinsmeisterschaften untersteht generell dem Präsidenten oder dessen Vertreter.
2. Für die Regelauslegung ist immer ein eingeteiltes Vereinsmitglied, mit bestandener Schiedsrichterprüfung, zuständig. Seine Entscheidung ist immer endgültig.
3. Pro Spielliste (egal ob 3er oder 4er Tisch) ist nur noch eine Zigarettenpause erlaubt.

§ 26 Die Kassenlösung

1. Die Grundgebühr pro Spielabend beträgt 3,00 Euro. Verlorene Spiele auf der Spielliste werden pro verlorenes Spiel mit 1,00 Euro angerechnet. Eine Schnapsrunde (Schnapszahl **einmalig** auf jeder Spielliste) wird mit 2,50 Euro berechnet. Diese Regelung gilt auch für Gäste. Verlorener Ramsch kostet 1,00 Euro.
2. Bei Nichterscheinen an einem Spielabend ist ein Nachbezahlen nicht möglich. Nur den jeweils Anwesenden steht demzufolge der Betrag der abendlichen Einzahlungen zu.
3. Die abendliche Grundgebühr steht jedem Anwesenden zu. Pro gespielte Serie werden jedem Spieler 1,50 Euro gutgeschrieben. Dieser Betrag wird jedem Spieler pro Abend zu den 3 Euro Grundgebühr addiert und seinem Konto zugebucht (also für eine Serie 4,50 Euro, für 2 Serien 6,00 Euro). Das restliche Geld wird in die Vereinskasse abgerechnet.
4. Diese Beträge werden auf dem Mitgliederkonto verwaltet. Der Kontoführer hat jedoch für jedes Mitglied ein separates Konto zu führen.
5. Bei Austritt werden die errechneten Beträge (ohne Zinsen) zurückerstattet. Nicht auszahlbare Beträge fließen dem Vereinskonto zu.
6. Pro Spielliste wird eine **einmalige** Zahlung von 2,50 Euro für eine Schnapsrunde berechnet. Diese Beträge einschließlich der Gewinne aus Vereinsveranstaltungen werden der Vereinskasse zugebucht. Diese Kasse dient zur Finanzierung diverser Vereinsaktivitäten.

7. Alle Kassen werden jeweils von zwei unabhängigen Personen geführt (Schatzmeister und eine zu bestimmende zweite Person). Eine **satzungsmäßige** Pflicht zur Ernennung von Kassenprüfern entfällt dadurch(wird jedoch empfohlen und auch gemacht) Jedes Mitglied kann jedoch zu **jeder Zeit** Einsicht in die Kassenbücher verlangen.

§ 27 Pokal- und Vereinsmeisterschaft

1. Pro Woche werden **zwei Serien** zur Ermittlung der Pokalrangliste im Club ausgespielt. Spieler, die am Clubabend keine 2 Serien spielen, können die ersten Serien von Meisterschaften am Wochenende einbringen. Bei Meisterschaften sind immer nur die Listen 1 bis 2 wertbar. Zu berücksichtigende **Meisterschaften sind:** Liga, Tandem, Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften, Funktionärsskate, alles auf VG-LV+DSKV-Ebene (sofern Freitag oder Samstag gespielt wird). Listen von Sonntagsveranstaltungen sind grundsätzlich nicht wertbar.
Das heißt:
Wer am Spielabend nicht anwesend war, erhält die ersten beiden Serien obenstehender Meisterschaften zur Pokalwertung mitgewertet.
Wer am Spielabend nur eine Liste im Club gespielt hat, erhält noch die 1. Liste mitgerechnet.
Ergebnisse der Vereinsmeisterschaft werden auch mitgewertet (Beschluss vom 01.11.18).
Sonntagslisten und andere Sonderlisten werden nicht akzeptiert. (Beschluss vom 01.11.2016)
Es kommen die 50 Besten Serien zur Wertung. Wer mehr Serien als 50 Listen spielt, hat die Möglichkeit schlechtere Serien zu streichen.
2. Die Vereinsmeisterschaft findet im letzten Vierteljahr des laufenden Jahres (1.11.) statt. Es werden drei Serien à 48 Spiele (am 4er-Tisch) durchgeführt. In der ersten Serie werden die Schreiber in der Reihenfolge der laufenden Pokalrangliste gesetzt. Die Anzahl der gesetzten Schreiber ergibt sich aus der Anzahl der einzuteilenden Tische. Alle übrigen Teilnehmer werden zugelost.
In der zweiten und dritten Serie wird nach den bis dahin erspielten Punkten gesetzt. Für die Vereinsmeisterschaft werden Urkunden von Platz 1 - 5 erstellt. Es besteht keine Meldepflicht, jedoch **müssen** die Teilnehmer ¼ Std vor Beginn anwesend sein. Preisskat mit 10 Euro wird ausgespielt (jedoch nur freiwillig). Ausschüttung entsprechend der Teilnehmerzahl z.B. 40 – 30 – 20 – 10 %
Pro verlorenes Spiel wird **1,00 Euro** abgerechnet, sowie für eine Schnapszahl (einmalig pro Spielliste) 2,50 Euro. Die erspielten Ergebnisse werden in der Pokalrangliste mitgewertet.
Einpassen wird nicht als Ramsch ausgespielt, sondern eingepasst geschrieben. Laut Beschluss vom 01.11.20 werden 5,00 Euro als Startgeld erhoben.

§ 28 Regelung der Mannschaften

1. Verantwortlich für **alle** Belange der Mannschaften ist der Spielleiter. Sein direkter Vertreter ist der 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle der Präsident.
Der Spielleiter ist auch für alle Belange des Spielbetriebes auf Verbandsebene zuständig. Er regelt den Aushang, der eingeteilten Ligaspieler in den Vereinsräumen. Er stellt die Ligamannschaften auf und regelt Abfahrt und pünktliche Ankunft am Ligaspielort.
2. Bei kurzfristigem Ausfall eines eingeteilten Ligaspielers ist der Mannschaftsführer zu benachrichtigen. Dieser klärt kurzfristig den einzuteilenden Ersatzmann mit dem Spielleiter ab. Ebenso meldet der Mannschaftsführer die erspielten Ergebnisse **umgehend** dem Spielleiter und dem Verwalter der Pokalrangliste.
3. Solange die Mannschaftsmeisterschaft des MBSV am Freitag stattfindet, werden die Ergebnisse jedes Spielers, aus Wettbewerbsgründen, in der laufenden internen Pokalwertung berücksichtigt. Ein **Nachbezahlen** der Gebühr ist jedoch **nicht möglich**.

§ 29 Vereinsinterne Änderungen und Satzungsergänzungen

1. Gespielt wird einmal wöchentlich am Freitagabend ab 19:00 Uhr.
2. Eine Ausnahme zur deutschen Skatregel ist das Ausspielen der ersten Karte durch den Alleinspieler am Dreiertisch. Diese kann laut Vereinsregelung ohne Spielverlust zurückgenommen werden. Wir weisen jedoch daraufhin, dass diese Bestimmung **ausschließlich** am Vereinsspielabend gültig ist.

3. Die Vereinsmeisterschaft wird generell nach den zurzeit gültigen Regeln des DSKV gespielt.
4. Eine bereits angefangene Spielliste darf nur mit Zustimmung aller an der Liste Beteiligten vorzeitig beendet werden. Bei vorzeitigem Ausstieg eines Spielers, muss dieser alle bis dato verlorene Spiele, aller an der Liste Beteiligten, selbst bezahlen. Desweiteren kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
5. Bei Vereinsmeisterschaften wird die Spielzeit pro Spielliste generell auf 2 1/4 Stunden festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Ehrenamt

1. Alle in ein Amt des Vereins gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 31 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist Kehl am Rhein (77694).

§ 32 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des laufenden Jahres.

§ 33 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muß mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertreterbefugnis.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.1993 in Kraft, letzte Änderungen am 01.11.2023